



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
Abteilung Landesstraßenplanung
vertreten durch
Rechtsanwalt
Dr. Andrew P. SCHEICHL
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-418/112-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

16. Dezember 2025

Betreff

Land NÖ, Vorhaben „B233 Umfahrung Zwölfaxing“, Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000; Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
II Änderung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) - Fristerstreckung	4
II.1 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	4
II.1.1 Bauvollendungsfrist	4
II.1.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht	4
II.1.3 Frist zur Realisierung der dauernden und befristeten Rodungen	5
II.1.4 Ersatzaufforstungen	5
Rechtsgrundlagen	5
Begründung	6
1 Sachverhalt	6
2 Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	7
3 Beziehung der mitwirkenden Behörden und sonstiger Verfahrensbeteiligter	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Stellungnahme der Marktgemeinde Himberg vom 19. November 2025	8
3.3 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung vom 26. November 2025	9
3.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 01. Dezember 2025	9
4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	9
4.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	9

5 Rechtliche Würdigung 10

Rechtsmittelbelehrung 14

Über den Antrag des Landes Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung ST3, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, vom 10. November 2025 auf Fristerstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen wird wie folgt entschieden:

Spruch

II Änderung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 (UVP-G 2000) - Fristerstreckung

II.1 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Die Fristen für das Vorhaben „B233 Umfahrung Zwölfaxing“ werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 in Abänderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, wie folgt erstreckt.

II.1.1 Bauvollendungsfrist

II.1.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Bauvollendung nicht bis spätestens

31. Dezember 2032

erfolgt.

II.1.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

II.1.2.1 Die Bewilligung zur Versickerung wird bis

31. Dezember 2062

befristet.

II.1.2.2 Die Bewilligung zur Einleitung wird bis

31. Dezember 2062

befristet.

II.1.3 Frist zur Realisierung der dauernden und befristeten Rodungen

Die Genehmigung erlischt, wenn die Realisierung der dauernden und befristeten Rodungen nicht bis spätestens

31. Dezember 2032

erfolgt.

II.1.4 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens

31. Dezember 2032

zu erfolgen.

Hinweis: Soweit die Fristen in diesem Bescheid nicht abgeändert wurden, gelten die im Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen weiter.

Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber, die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI Nr 51/1991 (WV) idF BGBI I Nr 82/2025

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBI Nr 697/1993 idF BGBI I Nr 35/2025, insbesondere § 17 Abs 6 und § 39

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, wurde dem Land Niederösterreich die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B233 Umfahrung Zwölfxing“ erteilt.

1.2 In der Genehmigung wurden folgende Fristen festgelegt, wobei eine Änderung/ Anpassung der Fristen in der Entscheidung des BVwG nicht erfolgte:

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31.12.2025

bestimmt.

I.5.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

I.5.2.1 Die Bewilligung zur Versickerung (Punkt I.2.1) wird bis

31.12.2055

befristet.

I.5.2.1 Die Bewilligung zur Einleitung (Punkt I.2.2) wird bis

31.12.2055

befristet.

I.5.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.5.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2025

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2025

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens

31.12.2025

zu erfolgen.

2 Antrag auf Fristerstreckung gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

2.1 Nunmehr wurde mit Schriftsatz des Landes Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung ST3, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, vom 10. November 2025 um Fristerstreckung der mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen angesucht und beantragt, die Behörde möge die unter I.5 des Genehmigungsbescheides vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, mit 31. Dezember 2025 festgesetzten Fristen bis zum 31. Dezember 2032 sowie die mit 31. Dezember 2055 festgesetzten Fristen bis zum 31. Dezember 2062 verlängern.

2.2 Begründet wurde dies einerseits damit, dass das Beschwerdeverfahren vor dem BVwG zu einer Verkürzung der zur Verfügung stehenden Fristen um 19 Monate geführt habe. Die Fristen seien im Zuge des Beschwerdeverfahrens nicht verlängert worden. Weitere rund 27 Monate der insgesamt verfügbaren Zeit hätten die

höchstgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Damit hätten lediglich etwa 58 Monate der Gesamtzeit für die Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung gestanden.

2.3 Andererseits habe auch die Corona-Krise zu einer zeitlichen Verzögerung geführt. Derzeit befindet sich das Vorhaben in der Phase der Grundeinlöse, und es zeige sich, dass auch diese Phase mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte, als ursprünglich geplant worden sei.

2.4 Der Antragsteller könne daher die festgelegten Fristen nicht einhalten.

2.5 Aufgrund dieses Antrages wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

3 Beziehung der mitwirkenden Behörden und sonstiger Verfahrensbeteiligter

3.1 Allgemeines

3.1.1 Den sonstigen Beteiligten (insbesondere den mitwirkenden Behörden) wurde im anhängigen Verfahren die Möglichkeit gegeben, zum dargelegten Verfahren bzw. zur Frage, ob die Voraussetzungen zur Fristverlängerung vorliegen, eine Stellungnahme abzugeben.

3.1.2 Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

3.2 Stellungnahme der Marktgemeinde Himberg vom 19. November 2025

[...]

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 18.11.2025 „B233 Umfahrung Zwölfaxing“ sowie den Antrag des Landes Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung ST3, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, Wipplingerstraße 20/8-9 vom 10.11.2025 auf Fristverlängerung nimmt die Marktgemeinde Himberg dahingehend Stellung, dass sich diese dem Antrag der Antragstellerin vollinhaltlich anschließt und die Behörde daher gleichzeitig er-sucht wird, diesem Fristverlängerungsantrag auch stattzugeben und die Fristen zu verlängern.

[...]

3.3 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung vom 26. November 2025

[...]

Von Seiten des Arbeitsinspektorats Wien Süd und Umgebung ergeben sich keine Einwände gegen eine etwaige Fristverlängerung für das im Betreff angeführte Vorhaben.

[...]

3.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 01. Dezember 2025

[...]

Gegen die beantragte Fristverlängerung wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft kein Einwand erhoben.

[...]

4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2.[...]

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

[...]

Entscheidung

§ 17. [...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...]

5 Rechtliche Würdigung

5.1 Mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 09. Mai 2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29. November 2018, W102 2164598-1/55E, wurden für die Bewilligung verschiedene Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

5.2 Der Antragsteller verfügt somit über eine rechtskräftige UVP-Genehmigung für das Vorhaben B 233 Umfahrung Zwölfaxing.

5.3 Zunächst ist festzuhalten, dass die Befristungen im UVP- Genehmigungsbescheid in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt wurden und daher die materienrechtliche Bestimmungen nicht anzuwenden sind. Damit ist jedenfalls auch die UVP-Behörde zuständige Behörde für die Fristerstreckung.

5.4 Zur Parteistellung in einem Fristerstreckungsverfahren ist festzuhalten, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht oder der Jud des VwGH oder des EuGH eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter oder eines Überprüfungsrechte bei Gericht durch die sogenannte betroffene Öffentlichkeit besteht, weshalb nur die Beziehung der mitbeteiligten Behörden, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde als Verfahrensbeteiligte ausreichend war.

5.5 Aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrages kann die Fristverlängerung gewährt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

5.6 Der Antrag wurde jedenfalls rechtzeitig vor Fristablauf gestellt.

5.7 Von der Behörde war nunmehr zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe wichtige Gründe im Sinne der zitierten Bestimmungen darstellen.

5.8 Als wichtige Gründe wurden im Kern folgende vorgebracht:

a) Wesentliche verfahrensbedingte Verzögerungen

Das Beschwerdeverfahren vor dem BVwG verkürzte die nutzbare Umsetzungsfrist um rund 19 Monate, da die beantragte Fristerstreckung (ohne nähere Begründung) nicht gewährt wurde. Die daran anschließenden höchstgerichtlichen Verfahren nahmen weitere rund 27 Monate in Anspruch. Damit standen insgesamt nur etwa 56 % der ursprünglich verfügbaren Zeit zur Verfügung; ein Baubeginn vor Abschluss dieser Verfahren wäre dem Antragsteller wegen des erheblichen finanziellen Risikos nicht zumutbar gewesen.

b) Externe Verzögerungen

Nach Abschluss der höchstgerichtlichen Verfahren verhinderten der COVID-19-Lockdown im März 2021, die zu diesem Zeitpunkt unsichere Finanzierung sowie ab 2022 massiv steigende Baukosten eine zeitgerechte Umsetzung. Seit 2024 verzögert zudem die Grundeinlöse – insbesondere wegen eines anhängigen Enteignungsverfahrens ohne absehbaren Abschluss – den weiteren Projektfortschritt.

c) Die kumulativen, von außen verursachten und nicht beeinflussbaren Verzögerungen reduzieren die real nutzbare Umsetzungszeit auf etwa 20 % der ursprünglichen Frist.

5.9 Liegt ein wichtiger Grund vor, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die beantragte Fristerstreckung.¹

¹ Vgl VwGH 10.04.1990, 89/07/0138 [...] *Es kommt daher im Beschwerdefall entscheidend darauf an, ob die Beschwerdeführerin triftige Gründe im Sinne des § 112 Abs 2 WRG 1959 geltend gemacht hat; war diese Voraussetzung gegeben, dann hatte sie einen gesetzlichen Anspruch auf die*

5.10 Was als wichtiger Grund im Sinn der Bestimmungen des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 anzusehen ist, ist im Gesetz nicht definiert. Auch in jener Bestimmung des § 112 WRG, nach welcher die anzuwendende Bestimmung nachgebildet ist, erfolgt keine Definition oder taxative Aufzählung, was als wichtiger Grund („triftige Gründe“) für eine Fristerstreckung geltend gemacht werden könnte.

5.11 Da vom Gesetzgeber keine Festlegungen vorgenommen wurden, was dezi- diert als wichtiger Grund anzusehen ist, ist der unbestimmte Gesetzesbegriff durch die Behörde auszulegen.

5.12 Es ist nun nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon auszugehen, dass sowohl Gründe, welche in der Einflusssphäre des Konsensinhabers liegen, als auch solche Gründe, welche außerhalb der Einflusssphäre des Konsensinhabers liegen, einen wichtigen Grund darstellen können. Weiters wird nicht jeder Grund als wichtig zu beurteilen sein, sondern nur jene Gründe, denen entsprechende Bedeutung zu- kommt.

5.13 Erstens führte die Dauer der Verfahren vor dem BVwG und den Höchstgerichten zu einer erheblichen faktischen Verkürzung der Umsetzungsfrist. Die Genehmi- gung war während dieser Zeit einerseits mangels Rechtskraft und in der Folge mangels Planungs- und Finanzierungssicherheit nicht konsumierbar. Da das BVwG keine Fristerstreckung gewährte, entstand ein objektiver, dem Projektträger nicht zurechenbarer Zeitverlust.

5.13.1 Die aufgrund des Verfahrensverlaufes zu kurze Fristsetzung für die Umset- zung des Vorhabens stellt somit einen wichtigen Grund im Sinn der zitierten Best- immungen dar, welcher eine Fristerstreckung rechtfertigen, zumal Fristsetzungen, welche die Inanspruchnahme eines eingeräumten Rechtes grundsätzlich verhin- dern, allgemeinen Rechtsgrundsätze widersprechen.

5.14 Ein vorzeitiger Baubeginn während der höchstgerichtlichen Verfahren wäre angesichts der finanziellen Risiken – insbesondere auch aufgrund der öffentlichen Finanzierung – und der Haftungsrisiken auch der beteiligten Entscheidungsträger unzumutbar gewesen.

beantragte Fristverlängerung (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1964, Zl. 1654/63). [...]

5.14.1 Die Unmöglichkeit (finanztechnisch, wirtschaftliche und haftungsrechtliche nicht geklärte Möglichkeit) eine derartige Investitionsentscheidung überhaupt treffen zu können, stellt jedenfalls einen wichtigen Grund im Sinn der zitierten Bestimmungen dar, welcher eine Fristerstreckung rechtfertigt.

5.15 Zweitens stellten die COVID-19-Pandemie, gesetzliche Lockdowns, eine vorübergehend unsichere Finanzierung sowie ab 2022 massiv steigende Baukosten unvorhersehbare, vom Projektwerber nicht beeinflussbare Hindernisse dar, die den Projektstart objektiv verhinderten.

5.15.1 Die faktische Unmöglichkeit und auch die Nicht-Umsetzung wegen unverhältnismäßig gestiegener Kosten (Umsetzung zum wirtschaftlich ungünstigsten Zeitpunkt) stellen wichtige Gründe im Sinn der zitierten Bestimmungen dar, welche eine Fristerstreckung rechtfertigen.

5.16 Drittens führten Verzögerungen bei der Grundeinlöse und das anhängige Enteignungsverfahren zu weiteren, nicht kalkulierbaren zeitlichen Verschiebungen, obwohl der Antragsteller alle möglichen Schritte gesetzt hat.

5.16.1 Die rechtliche Unmöglichkeit der Umsetzung, da noch nicht alle zivilen Rechte, die für die Umsetzung erforderlich sind, erworben werden konnten, stellt einen wichtigen Grund im Sinn der zitierten Bestimmungen dar, welche eine Fristerstreckung rechtfertigen.

5.17 In der Gesamtschau ergibt sich, dass die verfügbaren Zeiträume für die Umsetzung auf rund 20 % der ursprünglich geplanten Dauer reduziert wurden, was die Realisierung des Projekts innerhalb der bestehenden Frist objektiv ausschließt.

5.18 Die rechtliche (wegen langer Verfahrensdauer des Erwerbes der notwendigen Rechte) und faktische (zu kurze Zeit für die technische Realisierung, Probleme bei der Finanzierung insbesondere aufgrund einer Pandemie) Unmöglichkeit der Umsetzung des Vorhabens stellen wichtige Gründe im Sinn der zitierten Bestimmungen dar, welche eine Fristerstreckung rechtfertigen.

5.19 Alle genannten Ereignisse waren zum Zeitpunkt der ursprünglichen Fristsetzung weder absehbar noch beeinflussbar und fanden somit bei der Fristsetzung keine Berücksichtigung.

5.20 Zusammenfassend sind die angeführten Gründe jedenfalls als wichtige Gründe im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

5.21 Der Antrag ist nachvollziehbar und schlüssig begründet und steht aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens der beantragten Fristverlängerung kein Hindernis entgegen.

5.22 Die beantragte Frist ist jedenfalls für die Umsetzung ausreichend und angemessen.

5.23 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Zwölfaxing, z.H. des Bürgermeisters, Schwechater Straße 46, 2322 Zwölfaxing
2. Stadtgemeinde Schwechat, z.H. der Bürgermeisterin, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat
3. Marktgemeinde Himberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 38, 2325 Himberg
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
6. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
7. 1) Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - Fachbereich Energierecht;
2) Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - Fachbereich AWG
als mitwirkende Behörden
8. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
9. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Sektion IV - Verkehr Abteilung IVVS 3 - Rechtsbereich Bundesstraßen, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

